

Geschäftsverzeichnissnr. 2707
Urteil Nr. 82/2004 vom 12. Mai 2004

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 335 § 1 und § 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 23. Mai 2003 in Sachen D. Thonon gegen N. Gochel, dessen Ausfertigung am 30. Mai 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 355 § 1 und § 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches, in Verbindung mit Artikel 319*bis* des Zivilgesetzbuches, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er dazu führt, daß ein Kind den Namen seines Vaters nicht ohne das Einverständnis der Mutter tragen kann, während die Abstammung väterlicherseits und die Abstammung mütterlicherseits festgestellt wurden infolge gleichzeitigen Handelns des Vaters und der Mutter, wobei letztere der Feststellung der Abstammung väterlicherseits zugestimmt hat? »

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 335 des Zivilgesetzbuches legt ganz allgemein die Regeln für die Namensgebung als eine Folge der Abstammung fest:

« § 1. Ein Kind, dessen Abstammung nur väterlicherseits feststeht oder dessen Abstammung mütterlicherseits und väterlicherseits gleichzeitig festgestellt wird, trägt den Namen seines Vaters, es sei denn, der Vater ist verheiratet und erkennt ein Kind an, das während der Ehe mit einer anderen Frau als seiner Ehefrau gezeugt worden ist.

§ 2. Ein Kind, dessen Abstammung nur mütterlicherseits feststeht, trägt den Namen seiner Mutter.

§ 3. Wird die Abstammung väterlicherseits nach der Abstammung mütterlicherseits festgestellt, bleibt der Name des Kindes unverändert. Jedoch können beide Elternteile zusammen oder kann einer von ihnen, wenn der andere verstorben ist, in einer vom Standesbeamten ausgefertigten Urkunde erklären, daß das Kind den Namen seines Vaters tragen wird.

Bei Vorversterben des Vaters oder während seiner Ehe kann diese Urkunde nicht ohne das Einverständnis des Ehepartners, mit dem er zum Zeitpunkt der Feststellung der Abstammung verheiratet war, ausgefertigt werden.

Diese Erklärung muß innerhalb eines Jahres ab dem Tag, wo die Erklärenden die Feststellung der Abstammung vernommen haben, und vor der Volljährigkeit oder Erklärung der Mündigkeit des Kindes abgegeben werden.

Die Erklärung kommt am Rand der Geburtsurkunde und der anderen Urkunden, die das Kind betreffen, zu stehen. »

B.2. Artikel 319*bis* des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Ist der Vater verheiratet und erkennt er ein Kind an, das eine andere Frau als seine Ehefrau empfangen hat, muß die Anerkennungsurkunde zudem anhand eines Antrags dem Gericht erster Instanz des Wohnsitzes des Kindes zur Homologierung vorgelegt werden. Die Ehefrau des Antragstellers muß in das Verfahren herangezogen werden.

Das Gericht untersucht den Antrag in der Ratskammer und hört die Parteien und die Staatsanwaltschaft an.

Es weist den Antrag auf Homologierung ab, wenn erwiesen ist, daß der Antragsteller nicht der Vater des Kindes ist.

Die Anerkennung wird unwiderruflich ab der Eintragung des Urteils über die Homologierung am Rand der Anerkennungsurkunde und ist wirksam ab dem Datum des Antrags. »

B.3.1. Obwohl in der präjudiziellen Frage nicht angegeben wird, zwischen welchen Personen die fraglichen Bestimmungen einen Behandlungsunterschied herbeiführen würden und im Verweisungsurteil auf eine « Diskriminierung zwischen [...] Situationen » (S. 6) verwiesen wird, ist unter Bezugnahme auf die Begründung des Urteils anzunehmen, daß sich die Frage auf den Behandlungsunterschied zwischen außerehelichen Kindern bezieht, der sich hinsichtlich der Zuerkennung des Namens des Vaters an das Kind aus Artikel 335 § 1 und § 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 319*bis* desselben Gesetzbuches ergibt, je nachdem, ob der Vater mit einer anderen Frau als der Mutter des Kindes verheiratet ist oder nicht verheiratet ist; im letzteren Fall trägt das Kind den Namen seines Vaters, wenn die Abstammung mütterlicherseits und die Abstammung väterlicherseits gleichzeitig festgestellt werden (Artikel 335 § 1), und im ersteren Fall kann es ohne Zustimmung der Mutter nicht den Namen seines Vaters tragen (Artikel 335 § 3 Absatz 1), auch wenn die Feststellung der Abstammung mütterlicherseits und der Abstammung väterlicherseits zwar nicht gleichzeitig erfolgte, aber immerhin aus gleichzeitigen Initiativen hervorgeht. Der Unterschied ergibt sich daraus, daß Artikel 319*bis* im ersteren Fall bestimmt, daß die Anerkennungsurkunde bezüglich der Abstammung väterlicherseits homologiert werden muß und daß die Anerkennung erst ab dem Datum des Antrags auf Homologierung wirksam ist, und nicht ab der Anerkennungsurkunde.

B.3.2. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat behauptet, stellen die betreffenden Personenkategorien vergleichbare Kategorien dar, insofern es sich in den beiden Fällen um die Zuerkennung des Namens des Vaters an das außereheliche Kind handelt, und ergibt sich der sie betreffende Behandlungsunterschied nicht nur aus Artikel 335 § 3, wie aus B.3.1 ersichtlich wird, sondern aus allen fraglichen Bestimmungen.

B.4.1. Die Zuerkennung eines Familiennamens beruht hauptsächlich auf Erwägungen gesellschaftlichen Nutzens. Im Gegensatz zum Vornamen wird die Zuerkennung eines Familiennamens gesetzlich geregelt. Mit der gesetzlichen Regelung soll einerseits der Familienname auf einfache und einheitliche Weise festgelegt werden und andererseits dieser Familienname mit einer gewissen Unveränderlichkeit versehen werden.

B.4.2. Im Gegensatz zu dem Recht, einen Namen zu tragen, kann das Recht, seinem Kind seinen Familiennamen zu geben, nicht als ein Grundrecht angesehen werden. Hinsichtlich der Regelung der Namensgebung verfügt der Gesetzgeber deshalb über eine weitgefaßte Beurteilungsbefugnis.

B.5.1. Artikel 335 des Zivilgesetzbuches ist Teil des Kapitels bezüglich der Folgen der Abstammung. Er legt ganz allgemein die Regeln für die Namensgebung als eine Folge der Abstammung fest.

B.5.2. Aus den Vorarbeiten zur angefochtenen Bestimmung geht hervor, daß der Gesetzgeber erwogen hat, daß die Namensänderung infolge der Tatsache, daß die Abstammung väterlicherseits nach der Abstammung mütterlicherseits festgestellt worden sei, den Interessen des Kindes entgegenstehen könne (*Parl. Dok.*, Kammer, 1983-1984, Nr. 305/1, SS. 17-18, und *Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 904-2, SS. 125-126). Aufgrund dessen hat er bestimmt, daß der Name des Kindes, dessen Abstammung mütterlicherseits bereits feststeht, grundsätzlich unverändert bleibt, wenn danach die Abstammung väterlicherseits festgestellt wird. Dennoch hat der Gesetzgeber die Möglichkeit vorgesehen, mittels einer Erklärung vor dem Standesbeamten eine Namensänderung zu erwirken.

B.5.3. Der Gesetzgeber hat, indem er sich auf die ihm zustehende Ermessensbefugnis beruft, die Namensgebung im Rahmen der Abstammung unter Berücksichtigung der in B.4.1 dargelegten Grundsätze geregelt.

Es ist nicht unangemessen zu bestimmen, daß, wenn das Kind den Namen seiner Mutter trägt, weil sein Vater mit einer anderen Frau verheiratet war und die Abstammung mütterlicherseits also zuerst festgestellt wurde, dieser Name nur dann noch durch den des Vaters ersetzt werden kann, wenn der Vater und die Mutter - oder einer von ihnen, falls der andere verstorben ist - bei dem Standesbeamten eine diesbezügliche Erklärung ablegen. Der Gesetzgeber konnte davon ausgehen, daß die Eltern am besten über das Interesse des Kindes urteilen können. Dies ist der Fall bis zu dessen Volljährigkeit oder Mündigsprechung; der Umstand, daß ihre Uneinigkeit nicht von Anfang an ersichtlich wird, ist nicht relevant. Es ist ebensowenig unangemessen, daß der Gesetzgeber unter Berücksichtigung des sozialen Nutzens der Unveränderlichkeit des Namens für den Fall der Uneinigkeit zwischen dem Vater und der Mutter vorgesehen hat, den dem Kind schon gegebenen Namen unverändert zu lassen.

B.5.4. Der Umstand, daß die Mutter - wie im vorliegenden Fall - der Anerkennung durch den Vater zuvor zugestimmt hätte bzw. ihr nicht zugestimmt hätte, ist in dieser Hinsicht unerheblich, weil die Feststellung der Abstammung und die Namensgebung nicht völlig denselben Grundsätzen unterliegen.

B.6. Die Folgen der fraglichen Regel können um so weniger unverhältnismäßig sein, da das Gesetz vom 15. Mai 1987 über die Namen und Vornamen es ermöglicht, eine Namensänderung zu erhalten, und da die mit dieser Änderung beauftragte Behörde nicht umhinkäme, den Antrag, den jemand bei ihr stellen würde, den Namen seines Vaters zu tragen, als ernsthaft zu bewerten.

B.7. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 335 § 1 und § 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches, in Verbindung mit Artikel 319*bis* desselben Gesetzbuches, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Mai 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior